

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 5.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6068.

Hannover  
Sonnabend, 9. März 1901.

Geschäftsinsertion pro 3 gespalt. Zeilen oder deren Raum 25 Pf., für halbjährlich 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Seifstr. 31. Verlag: Klotzstr. 46.

10. Jahrg.

## Wetruß.

Eine Neuausgabe des Flugblattes für Arbeiterinnen und des „Wetruß“ ist fertig gestellt und kann von unseren Kollegen portofrei und unentgeltlich bezogen werden. Der letztere ist inhaltlich geändert, so daß er die gegenwärtigen Verhältnisse, die letzte Unfallstatistik und die Verbandsleistungen bis zur letzten Abrechnung berücksichtigt. Wir bitten auf Zusendung rechnende Kollegen um rasche Aufgabe ihrer Bestellungen, da die Auflagen in der Regel rasch vergriffen sind.

Die Zahlstellen, die an schlechtem Versammlungsbesuch leiden, darüber in Verträgen für den „Proletarier“ Klagen anstimmen, sollen die Klagen über schlechten Besuch, das ewig sich wiederholende Auffordern zum guten und regelmäßigen Besuch von Versammlungen im Verbandsorgan unterlassen, dafür aber sich einmal zu energischer Hausagitation mittels des „Wetruß“ aufraffen. Wir nehmen an, daß gerade der jetzige „Wetruß“ geeignet sein wird, eifrig betriebene Hausagitationen erfolgreich zu machen.

Also auf an die Arbeit!

Mit toll. Gruß  
J. A.: August Brey.

## Arbeiterinnenschuß.

III. Verbot aller Beschäftigungsarten, die dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind.

Außerordentlich groß ist in den Kreisen der Arbeiter die Zahl der Früh- und Fehlgeburten, der Frauen, die unterleibsleidend, die bleichsüchtig, und sicher nicht gering die Zahl Derer, die von der Proletarierkrankheit, der Schwindsucht, dahin gerafft werden. Ferner ist unverhältnismäßig groß die Kindersterblichkeit. Daran trägt neben der schlechten Ernährung — in Folge niederen Verdienstes —, durch welche nicht nur die bei der Arbeit verausgabten Kräfte nicht übererzsetzt, sondern nicht einmal ersetzt werden können, neben der viel zu langen Arbeitszeit sicher nicht wenig die oft völlig ungeeignete, den weiblichen Organismus dauernd schädigende Art der Arbeit bei.

Zwar ist im Abs. 1 des § 139a der Gewerbeordnung der Bundesrath ermächtigt, für Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu verbieten, jedoch macht derselbe von dieser Ermächtigung entschieden nicht genügend Gebrauch, obgleich diese Ermächtigung ihm sehr weitgehende Nachbefugnisse einräumt. Denn es fallen unter die Bestimmungen der §§ 135—139b nicht nur die Fabriken, sondern auch Werkstätten, in denen eine regelmäßige Benutzung der Dampfkraft stattfindet; so bestimmte bereits der § 154 der alten Gewerbeordnung von 1878 resp. 1883 — seit den 26. Juni des verfloffenen Jahres ist bekanntlich der § 154 der Gewerbeordnung in seiner neuen Fassung von 1891 in Kraft gesetzt worden. Darnach erstrecken sich die §§ 135—139b, also auch die oben erwähnten Befugnisse des Bundesrathes, auf Güttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werkstätten, solche Ziegeleien und zu Tage betriebene Gruben und Brüche, die nicht nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (dies galt schon vor dem 26. Juli), ferner auf alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebkräfte nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Als elementare Kraft ist genannt: Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.

Leider gelten diese Bestimmungen nicht für Bauten und Werkstätten, wo nicht elementare Kraft zur Anwendung gelangt zur Bewegung von Triebwerken. Eine Reihe solcher Bundesraths-Beschlüsse sind erlassen, z. B. heißt es in der Verordnung vom 8. Juli 1893 bezüglich der Bleifarben- und Bleizucker-Fabriken im § 7: „Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit oleischen Produkten nicht in Berührung bringen.“

Zur selben Zeit erschien die Verordnung bezüglich der Brauereifabriken, die ja allerdings un-

Vorschriften sanitärer Art enthält, kein Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen.

Am 2. Februar 1877 erschien die Verordnung bezüglich der Herstellung von Alkali-Chromaten, worin es im § 9 heißt, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nur in solchen Räumen beschäftigt werden dürfen, wo sie nicht mit Chromaten in Berührung kommen.

Die Verordnung bezüglich der Gummi-Fabriken vom 21. Juli 1888 verbietet nicht aus gesundheitlichen sondern aus sittlichen Rücksichten die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern bei der Herstellung bestimmter Gummiartikel.

Die Verordnung vom 11. März 1892 für Drahtziehereien mit Wasserbetrieb verbietet in Betrieben, welche wegen Wassermangel, Frost oder Hochfluth die Eintheilung regelmäßiger Schichten zeitweilig nicht einhalten können, die Beschäftigung und den Aufenthalt von Frauen und Kindern unter 14 Jahren.

Ebenfalls am 11. März 1892 erschien die Verordnung für Glashütten, worin nach § 1 Arbeiterinnen in Räumen, wo vor dem Ofen gearbeitet wird (Schmelz-, Kühl-, Glüh- und Strecköfen), oder wo eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Ofenkammern), nicht beschäftigt werden dürfen, überhaupt ihnen der Aufenthalt untersagt ist.

In Eichorienfabriken dürfen seit dem 17. März 1892 Arbeiterinnen nicht arbeiten, und sich nicht aufhalten in Räumen, wo Darren aufgestellt sind. In den Räumen, wo sie beschäftigt werden, muß eine Tafel mit obigem Verbot in deutlicher Schrift ausgehängt werden.

In Bohner-Fabriken und Zucker-Raffinerien wurde am 24. März 1892 folgende Beschränkung rechtskräftig auf 10 Jahre: 1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschneidmaschinen, der Rübenwäschmaschinen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden. 2. Im Füllhause, den Centrifugenträumen, den Kristallisationsräumen, den Trockenkammern und den Mischräumen, sowie an anderen Arbeitsstellen, wo außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, ist Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt verboten. Leider werden, wie selbst Fabrikinspektoren konstatiren, diese Vorschriften sehr oft übertreten. Dafür ist leider verschiedentlich Nacharbeit gestattet.

In Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, dürfen seit dem 29. April 1892 Arbeiterinnen bei dem unmittelbaren Betrieb der Werke nicht beschäftigt werden.

Seit dem 27. April 1893 ist es für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter untersagt, sie in Ziegeleien zur Gewinnung und zum Transport von Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Beseuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen und Schlagen) der Ziegelsteine, mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpannen) und der Bimssteinsteine (Schwammsteine) zu beschäftigen. Leider ist für Ziegeleien, in denen das Formen der Steine beschränkt ist auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November, dafür die Beschränkung bezüglich der Arbeitszeit aufgehoben, indem eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden, beginnend um 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, und eine wöchentliche Arbeitszeit von 66 Stunden erlaubt ist.

Wie unendlich viel hier noch nachzuholen ist, beweist z. B. folgende Statistik: Von den 889 983 Arbeiterinnen, die am 1. Dezember 1899 der Gewerbeaufsicht unterstellt waren, befanden sich 16 380, die im Bergbau, Gütten-, Salinenwesen und der Torfgräberei beschäftigt waren, darunter 14 Kinder, die noch nicht 14 Jahre zählten, 1264 im Alter von 14—16 Jahren, also auch fast noch Kinder. In der Industrie der Steine und Erden waren 59 256 Arbeiterinnen thätig, darunter 296 unter 14 Jahren und 6407 im Alter von 14—16 Jahren. Bei der Metallverarbeitung 40 038, von denen 181 unter 14 und 7078 von 14—16 Jahren. Außerdem zur Herstellung von Maschinen und in chemischen Fabriken, zur Vereitung von Öl u. s. w., fast alles Beschäftigungsarten, die dem weiblichen Organismus sicherlich nicht dienlich sind. Ebenso die Beschäftigung in Streichholzfabriken — wo weißer Phosphor verarbeitet wird, sind gewisse Schutzbestimmungen aus sanitären Gründen erlassen, um der entsetzlichen Phosphornetze vorzubeugen. Seitdem ist an sehr

vielen Orten diese Fabrication aus den „geschützten“ Fabriken in die Hausindustrie verlegt worden.

Ferner gehören zu den gesundheitschädlichen Beschäftigungsarten unzweifelhaft die Beschäftigung als Maurerhandlanger, Gasenarbeiter, Erd- und Abbrucharbeiter u. s. w. Nach einer o. Centralverband der Maurer aufgemachten Statistik sind in Deutschland 2963 weibliche Maurerhandlanger beschäftigt. In Wirklichkeit ist jedoch die Zahl weit größer, da erstens die Organisation noch nicht allerorts Anknüpfungspunkte besitzt, und wo solche vorhanden, die Fragebogen gar nicht oder ungenau ausgefüllt sind. Die Statistik selbst giebt 81 Orte an, von wo aus die Beantwortung der Fragen gar nicht oder mangelhaft einlief. Von den 2963 weiblichen Handlangern entfielen auf 43 Orte Sachsens 1204, auf 23 Orte Bayerns 1686, hiervon allein in München 1224. Wer gesehen hat, wie diese Frauen nicht nur auf Bauhöfen, sondern auf Hochbauten mit dem Tragen des Wassers, der Steine, des Kalkes und des Mörtels beschäftigt werden, und nicht selten in hochschwangerem Zustande, dem ist es ohne Weiteres klar, daß dadurch nicht nur die Gesundheit der Arbeiterin, sondern auch des Kindes, dem sie das Leben geben soll, auf das Schwerste geschädigt wird. Aber nicht nur die Gesundheit leidet Schaden, sondern Weibel hatte vollkommen recht, als er bei Verathung der Ley Feinge erklärte, man brauche durch aus nicht prude zu sein, um zu dem Schluß zu kommen, daß bei solcher Beschäftigung unter Männern und in der gewöhnlichen Kleidung auch ihre Sittlichkeit schweren Gefahren ausgesetzt sei.

Ebenso geht es mit der Beschäftigung von Frauen als Erd- und Abbrucharbeitern. Der Gewerbeverband von Böhmen spricht sich tadelnd darüber aus, daß mehr und mehr bei Bauarbeiten von den Unternehmern Frauen bei einer für sie völlig ungeeigneten Beschäftigung verwendet würden.

In Hamburg werden in jüngster Zeit eine Anzahl Frauen als Speicherarbeiter verwendet zum Heben und zur Bearbeitung von Säcken und von salzigen Häuten. Vornehmlich die letztere Beschäftigung ist, außer daß sie außerordentlich unangenehm ist, auch noch sehr ungesund. Mancher Mann hat sich Blutvergiftung und auch schon Milzbrand bei derselben geholt. Aus Rücksicht darauf wurden die Männer für diese Arbeit höher entlohnt und zwar mit 6 Mk. pro Tag. Die Frauen erhalten genau die Hälfte, nämlich 2,50 Mark. Also nicht nur, daß die Frau und die Kinder der Arbeiter gesundheitlich Schaden bei so ungeeigneter Beschäftigung der Arbeiterin leiden, dieselbe wird vielmehr noch als Bohndrückerin dem Manne gegenüber ausgespielt. Abermals ein Beweis, daß die gesammte Arbeiterklasse ein Interesse daran hat, den erweiterten Schutz mit allem Nachdruck zu fordern einerseits, heute aber schon nach allen Richtungen hin sich zeigenden Nachtheilen bei der Frauenerwerbsarbeit zu begegnen zu suchen, indem sie alle Kraft daran setzen, die Frauen und Mädchen einzureihen in die Schaar der Kämpfer für soziale und wirtschaftliche Befreiung. Die 19 000 organisirten Bohnarbeiterinnen bilden nur einen kleinen Bruchtheil der weiblichen Bohnsklaven, sorgen wir, daß er wächst, je schneller desto gründlicher, und gründliche Abhilfe ist zu erwarten durch eigene Kraft, durch das Gesetz, das durch unseren Einfluß, unser Drängen, unser Fordern, unser Kritifiren und Protestiren um so schleuniger andere Gestalt erhält.

Louise Zieh.

## Rechenschaftsbericht der Centralcommission

vom 1. April 1899 bis zum 31. Dezember 1900.

Bisher ist seitens der Centralcommission, abgesehen von kurzen Berichten, welche dem Gewerkschaftsausschuß regelmäßig erstattet wurden, nur für den Gewerkschaftscongreß ein Bericht gegeben worden. Nunmehr hat die Commission unter Zustimmung des Gewerkschaftsausschusses beschlossen, alljährlich einen kurzen Bericht und die Abrechnung zu veröffentlichen.

Der diesmalige Bericht erstreckt sich auf die Zeit von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren. Er wird, wie auch die späteren Berichte, nur in kurzen Zügen eine Uebersicht über die wichtigsten Vorkommnisse, an welchen die Centralcommission theilgenommen hat, sowie die hauptsächlichsten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen enthalten. Wir geben aus dem im „Correspondenzblatt“ Nr. 6 vom 11. Februar zur Veröffentlichung gelangten Bericht das Folgende wieder:

### Allgemeines.

Auf dem letzten Gewerkschaftscongreß konnte berichtet werden, daß die Mitgliederzahl der Gewerkschaften von 277 659 im Jahre 1891 auf 481 955 im Jahre 1899 gestiegen ist. Auch während der seit dem letzten Gewerkschaftscongreß verstrichenen Zeit ist eine weitere Steigerung der Mitgliederzahl zu ver-



gesehen am 1. Oktober 1900 in Kraft. Eine dieser Neuerungen ist...  
...erfolgreich...  
...den 1. Oktober 1900 in Kraft...

**Charlottenburg.** Am 27. Februar...  
**Danzig.** Am 24. Februar...  
**Halle.** Am 2. Februar...

...die Arbeit...  
...Kolonien...  
...Wien...

**Halle.** Am 2. März...  
**Halle.** Am 3. März...

...die Arbeit...  
...die Arbeiter...

**Dresden.** Am 12. Februar...  
**Dresden.** Am 12. Februar...  
**Dresden.** Am 12. Februar...

